

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Januar 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-258

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 36-1.30.11-6/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-30.11-29

Antragsteller:

Greenkote (Israel) Ltd.
Ind. Zone
6 Haodem St, P.O. Boc 87
44820 BARKAN
ISRAEL

Zulassungsgegenstand:

Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl mit
Metalldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Verbindungselemente und Bauteile aus Stahl mit den maximalen Abmessungen von 2000 mm x 400 mm x 400 mm mit Metalldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 als Korrosionsschutz für den Einsatz in Umgebungen, die der Korrosivitätskategorie bis C3 nach DIN EN ISO 12944-2:1998-7 entsprechen. Die Schutzdauer nach DIN EN ISO 12944-1:1998-07 beträgt für die Korrosivitätskategorien C1 und C2 lang und für die Korrosivitätskategorie C3 mittel. Vorgesehen ist der Überzug Typ PM-1 als Ersatz für die Feuerverzinkung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die im Abschnitt 1 genannten Verbindungselemente und Bauteile gelten die relevanten technischen Regeln (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Zulassungen). Die Bescheinigung der Konformität bzw. der Übereinstimmung mit den technischen Regeln ist durch die Hersteller der im Abschnitt 1 genannten Verbindungselemente und der Bauteile durch CE-Kennzeichen bzw. Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen zu bestätigen.

Detaillierte Angaben zum Korrosionsschutzverfahren Greenkote Typ PM-1 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sollsichtdicke für den Metalldiffusionsüberzug beträgt 30 µm.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Verbindungselemente und Bauteile haben so zu erfolgen, dass der Metalldiffusionsüberzug nicht beschädigt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Verbindungselemente und Stahlbauteile mit Metalldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 müssen vom Hersteller für den Überzug mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbindungselemente und Stahlbauteile mit Metalldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der auf Verbindungselemente und Stahlbauteile aufgebrachte Metalldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Die Einhaltung der Spezifikation für den Metaldiffusionsüberzug Greenkote Typ PM-1 (z. B. Oberflächenvorbereitung, Sollsichtdicke von 30 µm, Prozessparameter) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche der Verbindungselemente und der Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit des Überzuges und auf Fehlstellen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Verbindungselemente oder Stahlbauteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Metaldiffusionsüberzuges und der Prüfung des Metaldiffusionsüberzuges,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Verbindungselemente und Bauteile gelten die relevanten technischen Regeln (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Zulassungen).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung des Metaldiffusionsüberzuges Greenkote Typ PM-1 gilt die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation.

Dr.-Ing Kathage

